



noch Pet 3-19-11-8222

Zeiten bei einem Rentenbeginn ab Oktober 1996 pauschal um 40 Prozent gekürzt. Spätaussiedler, die nach dem 26. Mai 1996 nach Deutschland gezogen sind, können außerdem für ihre Rentenzeiten nach dem FRG höchstens 25 Entgeltpunkte angerechnet bekommen. Im Falle einer Günstigerbewertung der Zeiten von DDR-Flüchtlings und DDR-Altübersiedler nach FRG-Tabellenentgelten zu 100 Prozent würde hier eine Gerechtigkeitslücke entstehen.

Dem Ausschuss ist ebenfalls bekannt, dass das FRG mit seinem Eingliederungsprinzip, dem im deutschen Rentenrecht geltenden Äquivalenzprinzip und der damit einhergehenden Beitragsbezogenheit nicht entspricht. Die Anwendung des FRG über Fälle hinaus, in denen keine tatsächlichen Beitragszeiten herangezogen werden können ist nicht unproblematisch. Für DDR-Beitragszeiten von DDR-Flüchtlings und DDR-Altübersiedlern war es daher sinnvoll auf das FRG zurückzugreifen, solange die rentenrechtliche Einheit noch nicht hergestellt war. Insoweit war es auch richtig, übergangsweise in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung für vor 1937 geborene DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler weiterhin für die Bewertung der DDR-Beitragszeiten auf das FRG zurückzugreifen. Dies geschah auch, um die Rentenversicherungsträger in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung zu entlasten. Die Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch für ab 1937 geborene DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler, gegebenenfalls verbunden mit einer Günstigerberechnung, würde die quasi dauerhafte Fortschreibung dieses systemwidrigen Prinzips und eine Abkehr von der beitragsbezogenen Rente für die betreffende Gruppe bedeuten und den ausgeführten Wertungswidersprüchen führen.

Abschließend hält der Petitionsausschuss fest, dass er eine umfassende Prüfung pro und contra einer Anwendung des Fremdrentengesetzes für DDR-Flüchtlinge und DDR-Altübersiedler vorgenommen hat. Dies ist geschehen nach Bewertung nicht nur der von der Bundesregierung vorgetragenen Aspekte, sondern unter der Einbeziehung von Rechtsprechung, Literatur und nicht zuletzt des ausführlichen Vortrags der Betroffenen wie auch einem intensiven Austausch mit der SED-Opferbeauftragten. Die vorangegangene Darstellung, die auch die nicht wenig problematischen Punkte des Anliegens beleuchtet, zeigt, dass eine klare Positionierung des Ausschusses zugunsten des Anliegens nicht ohne weiteres möglich erscheint.

Dennoch sieht der Petitionsausschuss, dass es vorliegend nicht allein um die Lösung einer zugegebenermaßen schwierigen rechtlichen Fragestellung geht, sondern die betroffenen Menschen mit ihren individuellen Schicksalen im Zentrum stehen. Vor diesem Hintergrund